

HIDDENHAUSEN

HAUPTSATZUNG

vom 13.04.2000

Inhaltsübersicht Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der EinwohnerInnen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 BürgermeisterIn
- § 13 Stellvertretende BürgermeisterInnen
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 03.11.1994 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- 1) Die Gemeinde ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12.12.1968 (GV NW Seite 396) - Neugliederungsgesetz - durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Eilshausen, Hiddenhausen, Lippinghausen, Oetinghausen, Schweicheln-Bermbeck und Sundern sowie Gebietsteilen der Gemeinden Bustedt und Südlengern zu einer neuen Gemeinde gebildet worden.
- 2) Die Gemeinde trägt den Namen HIDDENHAUSEN.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 17. Juli 1973 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Siegels verliehen worden.

Wappenbeschreibung: In blau, über einem silbernen (weißen) gewellten Schildfuß wachsend, ein goldener (gelber) Greif, im linken Fang einen silbernen (weißen) Schild mit einem blauen, sechsspeichigen Schaufelrad.

Beschreibung der Flagge: Von Blau-Gelb-Blau im Verhältnis 1 : 3 : 1.

Beschreibung des Siegels: Umschrift oben: GEMEINDE HIDDENHAUSEN
Umschrift unten: KREIS HERFORD

Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Gemeindewappens, und zwar das Schaufelrad in Schwarz, sonst alles in Umrissen wiedergegeben ist.

- 2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes

- 1) Die früheren Gemeinden Eilshausen, Hiddenhausen, Lippinghausen, Oetinghausen, Schweicheln-Bermbeck und Sundern sind Gemeindeteile der Gemeinde Hiddenhausen. Zum Gemeindeteil Hiddenhausen zählt auch das eingegliederte Gebiet der früheren Gemeinde Bustedt, zum Gemeindeteil Eilshausen das eingegliederte Gebiet der früheren Gemeinde Südlengern.

- 2) Die Gemeindeteile, außer dem Gemeindeteil Hiddenhausen, führen ihren früheren Gemeindenamen zusätzlich zu dem der Gemeinde Hiddenhausen. Für die Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden gelten die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -.
- 3) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- 1) Der/Die BürgermeisterIn bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren und Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- 3) Der/Die BürgermeisterIn unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der EinwohnerInnen

- 1) Der Rat hat die EinwohnerInnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von EinwohnerInnenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- 2) Eine EinwohnerInnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von EinwohnerInnen verbunden sind. Die EinwohnerInnenversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- 3) Hat der Rat die Durchführung einer EinwohnerInnenversammlung beschlossen, so setzt der/die BürgermeisterIn Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle EinwohnerInnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die BürgermeisterIn führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die BürgermeisterIn die EinwohnerInnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die EinwohnerInnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der BürgermeisterIn zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der EinwohnerInnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 4) Die dem/der BürgermeisterIn aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- 1) Jeder und Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Hiddenhausen fallen.
- 2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Hiddenhausen fallen, sind von dem/der BürgermeisterIn an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die AntragstellerIn ist hierüber zu unterrichten.
- 3) Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem/der BürgermeisterIn zurückzugeben.
- 4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss (§ 9 Abs. 2).
- 5) Der für die Erledigung von Anregungen, Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- 6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO), bleibt unberührt.
- 7) Dem/Der AntragstellerIn kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- 8) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- 9) Der/Die AntragstellerIn ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den/die BürgermeisterIn zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- 1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Hiddenhausen
- 2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsmitglied

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

- 1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- 1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder den anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- 3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zur Entscheidung dem/der BürgermeisterIn zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der BürgermeisterIn jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- 1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf eine Sitzung pro Monat beschränkt.
- 2) Sachkundige BürgerInnen und sachkundige EinwohnerInnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf eine Sitzung pro Monat beschränkt.
- 3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 20 DM (10 Euro) festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin, ersetzt.

- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten, jedoch nicht mehr als der Regelstundensatz nach a), für die Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als der Regelstundensatz nach a), erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsatz den Betrag von 35 DM/Std. (17,5 Euro) überschreiten.
- g) Stellvertretende BürgermeisterInnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern, auch ein/e stv. Vorsitzende/r, mit mind. 20 Mitgliedern, auch zwei stv. Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der BürgermeisterIn und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- 3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die BürgermeisterIn, sein/e /ihr/ihre allgemeine/r VertreterIn sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten/Beamtinnen und Angestellten.

§ 12

BürgermeisterIn

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die BürgermeisterIn übertragen, soweit der Rat nicht sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- 2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
 - a) die Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen aller Art bis zu einem Einzelwert von 50.000 DM (25.000 Euro),
 - b) die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites bis zu einem Streitwert von 20.000 DM (10.000 Euro),
 - c) die Entscheidung über den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs über einen die Gemeinde belastenden Betrag bis zu 20.000 DM (10.000 Euro),
 - d) die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Einzelwert von 50.000 DM (25.000 Euro),
 - e) die Verfügung über Grundvermögen bis zu einem Einzelwert von 50.000 DM (25.000 Euro),
 - f) die Stundung von Forderungen bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art,
 - g) die Niederschlagung von Forderungen,
 - h) der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 DM (10.000 Euro),
 - i) die Aufnahme von Krediten in der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe.
- 3) Der/Die BürgermeisterIn hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13

Stellvertretende BürgermeisterInnen

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei StellvertreterInnen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde im Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Auf den Aushang wird in den Herforder Ausgaben der Tageszeitungen
 - a) "Neue Westfälische"
 - b) "Herforder Kreisblatt"unter Nennung des Leitthemas hingewiesen.
Interessierte BürgerInnen können auf Wunsch den gesamten Text im Rathaus einsehen oder zugeschickt bekommen. Weiter erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

- 2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 GO ist der/die BürgermeisterIn grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig. Abweichend davon werden die Angestellten von der Verg.Gr. I - II BAT einschließlich und ab A 13 h.D. durch den Rat, von der Verg. Gr. III bis Vb BAT einschließlich und A 9 - A 13 g.D. durch den Haupt- und Finanzausschuss, befördert und entlassen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 03.11.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.1998, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für die Gemeinde Hiddenhausen vom 13.04.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 5. Juni 2000

Der Bürgermeister
gez. Korfsmeier